



Jahresbericht
2021

Liebe Mitglieder,
Liebe Leserinnen und Leser!

Auch das Jahr 2021 war für viele Bildurheber:innen geprägt von den Auswirkungen der Coronakrise. Die Bildrecht konnte ihre Services in vollem Umfang erbringen sowie die Kooperationen mit Interessensvertretungen und bedeutenden Institutionen aus Bildender Kunst, Fotografie, Grafik & Design und Architektur weiter stärken. Im Berichtsjahr konnten wir viele neue Mitglieder begrüßen, der Bedarf nach Beratung in urheberrechtlichen Fragen ist deutlich gestiegen.

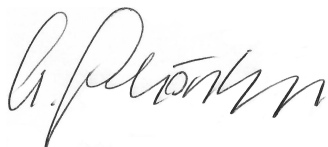
Darüber hinaus war 2021 jenes Jahr, in dem das österreichische Parlament die EU-Urheberrechtsrichtlinie in nationales Recht umgesetzt hat. Ziel der Bildrecht war, eine gesetzliche Regelung zu erreichen, die den Interessen der Urheber:innen entspricht und die Besonderheiten des Bildsektors berücksichtigt. Mit Urheber:innen aus bildender Kunst, Fotografie, Design & Grafik, Architektur und Choreografie ist der Bereich des Bildes vielfältiger und fragmentierter als andere Kunstsparten und weist auch andere Verwertungswege auf. Gemeinsam mit führenden Kunstvereinen und Interessensvertretungen des Bildbereichs hat die Bildrecht ihre Positionen in den Begutachtungsprozess eingebracht und konkrete Vorschläge für praktikable Regelungen erarbeitet.

Die beschlossene Urheberrechtsnovelle enthält zwar nicht den von uns geforderten Direktvergütungsanspruch, aber sie ermöglicht jene erweiterten Kollektivlizenzen, die für die angestrebten Verträge mit den großen Online-Plattformen notwendig sind. Mit der Urheberrechtsnovelle 2021 wurden nämlich Werknutzungen von Privatpersonen auf Online-Plattformen freigestellt. Das Posten von Bildern ist für die User:innen gratis – aber die entsprechenden Internetplattformen, die dank des kreativen Bildcontents der Urheber:innen hohe Werbeerlöse erwirtschaften, sollen dafür eine Pauschalabgeltung für diese Bildnutzungen zahlen.


Ein geschlossenes und schließlich erfolgreiches Auftreten des Bildsektors konnte die Bildrecht auch bei den Verhandlungen zur Aufteilung der Speichermedienvergütung initiieren, deren Ziel ein angemessener Anteil der Bildurheber:innen an dieser wichtigen Vergütungsart war. Wir können berichten, dass kurz vor Fertigstellung dieses Berichtes nach jahrelangem Tauziehen endlich eine Einigung mit den Verwertungsgesellschaften der anderen Kunstsparten erzielt werden konnte, die eine wesentliche Erhöhung des Bildanteils in der Verteilung der Speichermedienvergütung bis 2025 sicherstellt.

Auf Basis dieser erfreulichen Entwicklungen und gestärkt durch gestiegene Mitgliederzahlen arbeiten wir bereits an den nächsten Projekten und bereiten uns auf jene Verhandlungen vor, welche die Einnahmen für unsere Bezugsberechtigten aus kollektiven Vergütungen für Bild-Nutzungen im Netz nachhaltig sichern soll. Wir danken allen Akteur:innen des Bildsektors, die uns dabei unterstützen und gemeinsam mit uns den Blick für die Anliegen und die wirtschaftliche Bedeutung des Bildsektors schärfen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Günter Schönberger
Geschäftsführer



Mag. Michael Kos
Präsident

I. GESELLSCHAFT, ORGANE UND STRUKTUR

1. GESCHÄFTSZWECK DER BILDRECHT

Die Bildrecht ist die österreichische Verwertungsgesellschaft für Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Grafik & Illustration, Design sowie Tanz & Choreografie. Sie wurde am 24. April 2009 in der Rechtsform einer GmbH konstituiert. Im September 2013 erfolgte die Umfirmierung in „Bildrecht GmbH - Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte“. Der Verein Bildrecht nimmt die Gesellschafterrechte an der Bildrecht GmbH wahr.

Die Bildrecht vertritt die Rechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche ihrer Bezugsberechtigten national und über Gegenseitigkeitsverträge auch international. Zu den Hauptaufgaben der Bildrecht zählen die Einhebung der Tantiemen und deren Verteilung an Bildurheber:innen und sonstige Rechteinhaber:innen.

Die Bildrecht versteht sich als gemeinnützige Organisation. Mit ihren sozialen und kulturellen Einrichtungen (SKE) fördert die Bildrecht kreative Innovationen und die öffentliche Wahrnehmung und Präsenz von Bildurheber:innen.

1.1. Rechtekategorien

Die Bildrecht nimmt individuell und kollektiv Urheber- und Leistungsschutzrechte wahr:

- **Urheberrechte**
Rechte und Ansprüche von Bildurheber:innen der Berufsgruppen Bildende Kunst & Architektur, Fotografie, Grafik & Illustration und Design.
- **Leistungsschutzrechte**
Rechte und Ansprüche der Lichtbildhersteller:innen und Produzent:innen von Filmkunst, Laufbildern, sowie choreografischen und pantomimischen Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.

1.2. Nutzungsarten/Tätigkeitsbereiche

Die Bildrecht hat im Jahr 2021 folgende Vergütungsansprüche eingehoben:

- Reproduktionsgebühren/Sendeentgelte für die Vervielfältigung oder Verbreitung und öffentliche Zurverfügungstellung von Werken (§§ 15, 16, 17-17b und 18a UrhG)
- Folgerechtsvergütung für die Weiterveräußerung des Originals eines Werkes (§ 16b UrhG)
- Schulbuchvergütung für Werknutzungen in Schulbüchern (§ 54 Abs UrhG)
- Bibliothekstantieme/Verleihvergütung für Vermieten und Verleihen von Werken (§ 16a UrhG)
- Reprographievergütung (Geräte- und Betreibervergütung) für Werknutzungen zum eigenen / privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 2 UrhG)
- Speichermedienvergütung für Werknutzungen zum eigenen oder privaten Gebrauch (§§ 42, 42a, 42b Abs 1 UrhG)
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Schulen, Universitäten, andere Bildungseinrichtungen (§ 42g UrhG)
- Kabelvergütung für Werknutzungen im Kabelfernsehen einschl. IP- und Mobile-TV (§ 59a UrhG)
- Vergütung für Öffentliche Wiedergabe für Werknutzungen der öffentlichen Wiedergabe (§§ 18, 56b, 56c und 56d UrhG)

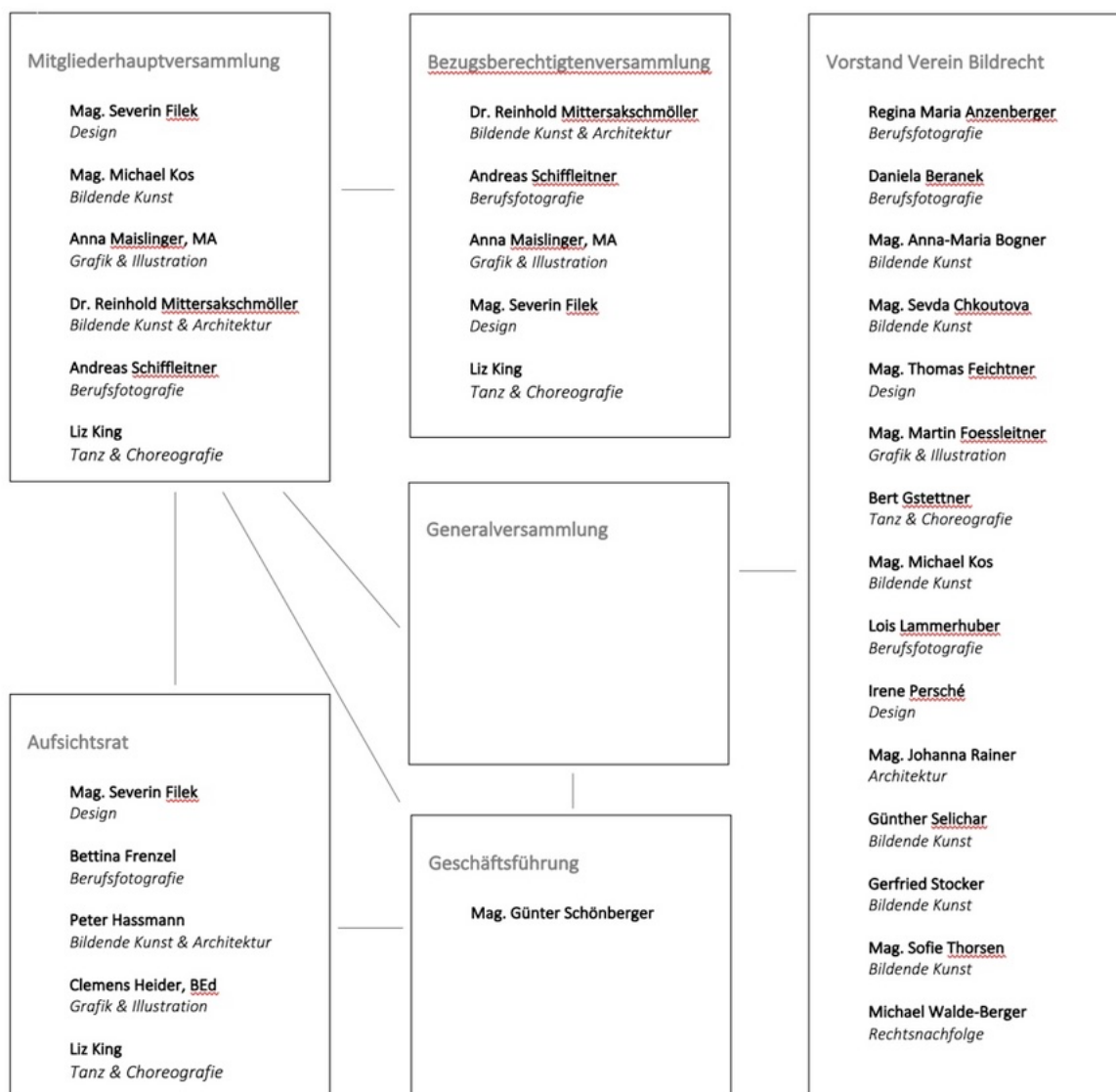
1.3. Inkasso

Zusätzlich zum eigenen Inkasso der Bildrecht haben folgende inländische Gesellschaften die Einhebung von Vergütungen für die Bildrecht vorgenommen:

- Reprographievergütung | Literar-Mechana
- Speichermedienvergütung | AKM/Austro-Mechana
- Kabel-, IT-, und IP-TV | Literar-Mechana
- Verleihvergütung Bibliothekstantieme | Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe im Unterricht | AKM und Literar-Mechana
- Öffentliche Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben | VAM
- Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre | Literar-Mechana

2. ORGANE

Gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz (VerwGesG) hat die Bildrecht folgende Organe eingerichtet:



2.1. Generalversammlung

Der Jahresabschluss 2021 wurde nach Prüfung des Aufsichtsrats der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt und von dieser einstimmig genehmigt. Der Jahresabschluss ist mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers versehen. Die Generalversammlung hat einstimmig die Entlastung des Geschäftsführers beschlossen.

2.2. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzt sich aus fünf Personen entsprechend den Sparten der Bezugsberechtigten — a) Bildende Kunst & Architektur, b) Fotografie, c) Grafik & Illustration, d) Design, e) Tanz & Choreografie — wie folgt zusammen:

- Mag. Severin Filek | Aufsichtsratsvorsitzender, Design
- Bettina Frenzel | Stellvertretende Vorsitzende, Berufsfotografie
- Peter Hassmann | Bildende Kunst & Architektur
- Clemens Heider, BEd | Grafik & Illustration
- Liz King | Tanz & Choreografie

Dem Aufsichtsrat obliegen im Besonderen die Überwachung der Geschäftsführung und die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederhauptversammlung. Im Berichtsjahr fanden vier Aufsichtsratssitzungen statt.

2.3. Gemeinsame Vertretung der Bezugsberechtigten

Im Vorfeld der Mitgliederhauptversammlung findet eine Versammlung aller Bezugsberechtigten im Sinne des § 6 Abs. 2 VerwGesG 2016 statt. Die Versammlung wird von der Geschäftsführung geleitet und tagte im Berichtsjahr einmal. Fünf Repräsentanten — gemäß den jeweiligen Werksparten der Bildrecht — bilden die gemeinsame Vertretung in der Mitgliederhauptversammlung und setzen sich wie folgt zusammen:

- Dr. Reinhold Mittersakschmüller | Bildende Kunst & Architektur
- Andreas Schiffleitner | Berufsfotografie
- Anna Maislinger, MA | Grafik & Illustration
- Mag. Severin Filek | Design
- Liz King | Tanz & Choreografie

2.4. Mitgliederhauptversammlung

Die Mitgliederhauptversammlung ist das höchste Organ der Gesellschaft und besteht aus dem Gesellschafter sowie den fünf Delegierten der gemeinsamen Vertretung der Bezugsberechtigten. Die Mitgliederhauptversammlung trat im Berichtsjahr einmal zusammen. Die Mitgliederhauptversammlung hat den Transparenzbericht genehmigt.

2.5. SKE-Beirat

Der SKE-Beirat trifft Entscheidungen zu den Sozial-, Kunst- und Kulturförderungen der Bildrecht. Der Beirat trat im Berichtsjahr zu zwei Sitzungen zusammen und setzt sich gemäß den fünf Sparten der Bezugsberechtigten wie folgt zusammen:

Regina Maria Anzenberger | Lichtbild und Fotografie
Thomas Feichtner | Design
Bert Gstettner | Tanz & Choreografie

Michael Kos | Bildende Kunst
Günther Selichar | Bildende Kunst
Sofie Thorsen | Bildende Kunst

2.6. Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erfolgt durch Mag. Günter Schönberger.

3. GESCHÄFTSSTELLE

Das Büro der Bildrecht befindet sich in 1070 Wien, Burggasse 7-9. Mitglieder aus den westlichen Regionen Österreichs haben zudem über den Ausstellungsraum Bildraum Bodensee in 6900 Bregenz, Seestraße 5, Zugang zu Serviceleistungen der Bildrecht. Im Geschäftsjahr 2021 waren neben der Geschäftsführung im Durchschnitt zehn Personen beschäftigt und in den Bereichen Rechtemanagement, Lizenzierung, Inkasso, Service und Kontrolle, Öffentlichkeitsarbeit sowie in der Leitung der Ausstellungen aktiv.

4. WAHRNEHMUNGSGENEHMIGUNG

Die Tätigkeit der Bildrecht als Verwertungsgesellschaft gründet auf ihrer Wahrnehmungsgenehmigung der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die aktuelle Wahrnehmungsgenehmigung ist abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/29/wahrnehmungsgenehmigung_bildrecht_1.pdf

5. STAATSAUFSICHT / KONTROLLE

Die Bildrecht wird einerseits vom Wirtschaftsprüfer im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlusses geprüft und gemäß den Vorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes vom Aufsichtsrat kontrolliert.

Zudem steht die Bildrecht unter Aufsicht der Aufsichtsbehörde für Verwertungsgesellschaften. Die Aufsichtsbehörde nimmt an den Organsitzungen der Bildrecht teil. Sie sorgt für die Einhaltung der Rechtsvorschriften des Verwertungsgesellschaftengesetzes und vermittelt im Falle von Streitigkeiten innerhalb der Verwertungsgesellschaften sowie innerhalb von Verwertungsgesellschaften und deren Mitgliedern.

<http://aufsicht-verwges.justiz.gv.at/aufsicht/html/default/home.de.html>

Zusätzlich unterliegt die Bildrecht der Kontrolle der International Confederation of Societies of Authors and Composers (CISAC), der internationalen Dachorganisation für Verwertungsgesellschaften.

6. VERTEILUNGSBESTIMMUNGEN

Die Bildrecht ist gemäß Verwertungsgesellschaftengesetz verpflichtet, für die Verteilung ihrer Einnahmen feste Regeln aufzustellen, die ein willkürliches Vorgehen bei der Verteilung ausschließen. Die Verteilung an die Rechteinhaber ist regelmäßig, korrekt und so schnell wie möglich durchzuführen. (§ 34 Abs 1 und 2 VerwGesG). Die Verteilungsbestimmungen der Bildrecht in der geltenden Fassung sind abrufbar unter:

https://www.bildrecht.at/documents/179/Verteilungsbestimmungen_der_Bildrecht_gültig_ab_01-01-2019_IpuJCWL.pdf

7. INTERNATIONALE ORGANISATIONEN

Die Bildrecht ist Mitglied der European Visual Artists Society (EVA), der Vertretung der internationalen Urheberrechtsgesellschaften für Bildende Kunst und Fotografie sowie der OnLineArt (OLA) mit Sitz in Brüssel. Zudem ist die Bildrecht Mitglied der CISAC, der internationalen Dachorganisation aller Urheberrechtsgesellschaften mit Sitz in Paris und der IFRRO, dem Dachverband der Reprographie-Gesellschaften mit Sitz in Brüssel.

8. ANZAHL DER BEZUGSBERECHTIGTEN

Die Anzahl der Bezugsberechtigten der Bildrecht erhöhte sich im Berichtsjahr 2021 auf über 6.200.

9. INLÄNDISCHE UND AUSLÄNDISCHE VERTRAGSPARTNER

Die Bildrecht nimmt die Urheberrechte ihrer Bezugsberechtigten durch den Abschluss von Rahmenverträgen wie mit dem ORF, dem Bund und den Ländern, mit Teilorganisationen der Wirtschaftskammer, mit Museen, Galerien, Zeitungsherausgebern sowie mit diversen Kultur- bzw. Bildungsinstitutionen wahr. Sie erteilt überdies Nutzungsbewilligungen an einzelne Nutzer und Nutzerinstitutionen wie z.B. Verlage, Werbefirmen oder Ausstellungshäuser.

Die Bezugsberechtigten der Bildrecht sind durch Gegenseitigkeitsverträge mit 37 Schwestergesellschaften auch international vertreten. Ebenso nimmt die Bildrecht das internationale Repertoire in Österreich wahr. Gegenseitigkeitsverträge bestehen neben europäischen Ländern auch mit Australien, Japan, USA, Kanada, sowie mit Ländern in Süd- und Mittelamerika. Im Berichtsjahr 2021 vertritt die Bildrecht in Österreich mehr als 220.000 Künstler:innen aus der ganzen Welt.

II. LAGEBERICHT

1. ERTRÄGE

Im Berichtsjahr 2021 sind die Einnahmen aus der Wahrnehmung von Rechten auf € 5.369.678,82 gestiegen.

Rechtekategorie	2021 Gesamt EUR	2020 Gesamt EUR
Reprographievergütung	2 270 165,44	2 335 130,17
Folgerechte	1 216 500,07	857 749,50
Kabelvergütung	453 373,08	446 395,68
Reproduktionsvergütung	319 872,03	343 921,14
Öffentliche Wiedergabe	43 145,66	34 649,91
Schulbuchvergütung	420 873,97	307 151,88
Speichermedienvergütung	345 952,33	320 870,19
Sendevergütung	134 942,80	184 396,93
Bibliothekstantieme	37 853,44	34 096,04
Öffentliche Zurverfügungstellung Unterricht & Lehre	120 000,00	0,00
Verleihvergütung	7 000,00	7 000,00
Einnahmen aus Rechten	5 369 678,82	4 871 361,44

Die Veränderungen der Einnahmen sind im Wesentlichen auf eine deutliche Erhöhung der Erlöse im Folgerecht, in der Schulbuchvergütung und in der Vergütung der Öffentlichen Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre (Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 42g UrhG) zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge betragen € 621.426,07 Diese wurden dem SKE-Fonds zugeführt bzw. zur Deckung der Aufwendungen verwendet.

Zum 31.12.2021 betragen die Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren € 3.652.745,07.

2. AUFWENDUNGEN

Die betrieblichen Aufwendungen sind im Berichtsjahr 2021 annähernd gleichgeblieben.

Betriebliche Aufwendungen	2021 in EUR	2020 in EUR
Personalaufwand	398 458,13	407 418,84
Sonstige betriebliche Aufwendungen	353 197,82	324 400,60
Fremdleistungen	20 556,54	22 029,44
Abschreibungen	22 932,69	48 873,02
Gesamt	795 145,18	802 721,90

3. VERTEILUNG

Die Bezugsberechtigten haben Anspruch auf den für die Nutzung ihrer Werke entfallenen Anteil am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturelle Einrichtungen (SKE).

Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht den Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt € 3.089.704,99 an die Bezugsberechtigten der Bildrecht ausgeschüttet.

Verteilung	2021 in EUR	2020 in EUR
Reprographievergütung	1 185 556,07	2 180 796,69
Folgerecht	1 083 710,83	1 097 146,43
Kabelvergütung	360 939,32	268 254,37
Reproduktionsvergütung	260 739,91	253 259,81
Sendevergütung	84 187,30	91 056,18
Speichermedienvergütung	64 949,52	1 122 026,85
Bibliothekstantiemen & Verleihvergütung	30 232,83	38 238,91
Öffentliche Wiedergabe	17 167,12	27 888,99
Schulbuchvergütung	2 222,09	36 253,72
Gesamt	3 089 704,99	5 114 921,93

4. VERMÖGENSLAGE DER GESELLSCHAFT

Die Vermögenslage und Finanzlage der Gesellschaft ist als sicher und stabil einzustufen, bestehende Ansprüche, insbesondere von Bezugsberechtigten, können bedient werden. Es bestehen keine Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,

5. SOZIALE UND KULTURELLE EINRICHTUNGEN (SKE)

Gemäß VerwGesG 2016 sind von den Einnahmen der Speichermedienvergütung 50% für soziale und kulturelle Zwecke zu dotieren. Darüber hinaus wurden gemäß Beschlüssen der Generalversammlung Anteile aus der Reprographievergütung, der Schulbuchvergütung, der Kabelvergütung, der Sendevergütung und der Vergütung für öffentliche Wiedergabe den sozialen und kulturellen Einrichtungen zugeführt.

SKE Entwicklung	2021 in EUR
SKE Stand 01.01.2021	311 541,56
Dotierung	1 010 924,79
Verwendung 2021	872 898,48
Verwaltungskosten	76 493,52
SKE Stand 31.12.2021	373 074,35

Im Berichtsjahr konnte wieder einer Vielzahl an Bezugsberechtigten ein Zuschuss für kulturelle oder soziale Zwecke gewährt werden. Neben der Unterstützung der Kunstschaffenden in sozialen Notlagen und in rechtlichen Belangen sowie der kulturellen Förderung wie etwa Katalog- und Buchpublikationen, Material- u Transportförderungen führt die Bildrecht drei Ausstellungsflächen, den Bildraum 01 und 07 in Wien und den Bildraum Bodensee in Bregenz sowie das Atelier Bildraum Studio in der Brotfabrik Wien.

In den vier Ausstellungsräumen und in Zusammenarbeit mit 21 Kooperationspartnern konnten 47 Veranstaltungen im Rahmen des Ausstellungsprogramms realisiert werden. Es wurden die Werke von 45 Künstler:innen aus dem Inland und Ausland präsentiert. Die Kosten für den Betrieb der Ausstellungsräume werden aus dem SKE-Fonds getragen. Die Jurierung der Werke für Ausstellungen erfolgt durch den SKE-Beirat.

Die Verwendung der SKE-Mittel im Berichtsjahr 2021 setzt sich wie folgt zusammen:

SKE Verwendung	2021 in EUR	2020 in EUR
Corona Überbrückungsfonds	0,00	1 082 140,00
Bildraum 01, 07, Bodensee und Atelier	406 275,85	334 208,37
Zuschüsse an Bezugsberechtigte	328 690,04	281 546,12
Rechtsberatung	114 984,24	121 677,88
Sonstiger Aufwand	22 948,35	11 938,04
Gesamt	872 898,48	1 831 510,41

6. GESCHÄFTSPROZESSE

Grundlage der Tantiemenberechnung sind Meldungen der Bezugsberechtigten – etwa über Ausstellungen, Werkveröffentlichungen bzw. erhaltene Honorare. Das 2020 eingeführte Online-Meldesystem über das Bildrecht Portal wurde im Berichtsjahr 2021 weiter ausgebaut. Die so erfassten und gespeicherten Meldungen werden im Bildrecht-Portal für die Berechnungen aller Vergütungen herangezogen.

7. BILANZ ZUM 31.12.2021

Aktiva			Passiva		
	31.12.2021	31.12.2020		31.12.2021	31.12.2020
A. Anlagevermögen	€	€	A. Eigenkapital	€	€
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Stammkapital	35 000,00	35 000,00
1. Rechte und Lizenzen	171 841,96	200 199,15	II. Kapitalrücklagen		
II. Sachanlagen			nicht gebundene	55 312,87	55 312,87
1. Grundstücke und Bauten	768 942,92	823 493,23	III. Gewinnrücklagen (Investitionsreserve)	444 856,48	568 399,87
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	66 032,77	83 348,03	IV. Bilanzergebnis		
	834 975,69	906 841,26		535 169,35	658 712,74
III. Finanzanlagen					
Wertpapiere des Anlagevermögens	27 160,87	27 160,87	B. Rückstellungen		
	1 033 978,52	1 134 201,28	1. Rückstellungen für Abfertigungen	30 500,00	27 000,00
B. Umlaufvermögen			2. sonstige Rückstellungen	121 340,00	395 470,00
I. Forderungen				151 840,00	422 470,00
1. Forderungen aus Leistungen	200 326,06	314 702,40	C. Verbindlichkeiten aus Zweckbindung		
2. sonstige Forderungen	24 860,00	36 586,22	SKE-Fonds, die Fristigkeit beträgt < 1 Jahr	373 074,35	311 541,56
	225 186,06	351 288,62	D. Verbindlichkeiten		
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	3 674 787,39	2 977 359,00	1. Verbindlichkeiten aus zu verteilenden Lizenzgebühren	3 652 745,07	2 811 404,51
	3 899 973,45	3 328 647,62	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	36 862,75	145 726,98
			3. sonstige Verbindlichkeiten	184 260,45	112 993,11
			davon aus Steuern:	162 192,09	95 206,26
			davon im Rahmen der sozialen Sicherheit:	12 536,20	11 547,45
				3 873 868,27	3 070 124,60
			*die Fristigkeit sämtlicher Verbindlichkeiten beträgt < 1 Jahr		
	4 933 951,97	4 462 848,90		4 933 951,97	4 462 848,90

8. GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2021

	2021	2020
	€	€
1. Lizenzgebührenerlöse	5 369 678,82	4 871 361,44
2. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	265 456,25	0,00
b) übrige sonstige betriebliche Erträge	226 426,43	234 866,06
3. Aufwendungen für bezogene Leistungen	-20 556,54	-22 029,44
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-254 930,05	-274 008,23
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-10 564,97	-7 434,57
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-128 198,46	-117 989,36
d) sonstige Sozialaufwendungen	-4 764,65	-7 986,68
	-398 458,13	-407 418,84
5. Abschreibungen auf Sachanlagen	-22 932,69	-48873,02
6. übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-353 197,82	-324400,9
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6	5 066 416,32	4 303 505,30
8. Erträge aus Wertpapieren	57,87	115,74
9. sonstige Zinserträge	155,28	1561,98
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9	213,15	1 677,72
11. Ergebnis aus der Rechtewahrnehmung	5 066 629,47	4 305 183,02
12. Zuwendungen an den SKE Fonds	-934 431,27	-736937,62
13. zur Verteilung bestimmte Lizenzgebühren	-4 132 198,20	-3 568 245,40
14. Bilanzergebnis	0,00	0,00

9. GELDFLUSSRECHNUNG 2021

		2021
		T€
1	Umsatzeinzahlungen	5 485,0
2	+ andere Einzahlungen aus der betrieblichen Leistungserstellung	226,0
3	- Auszahlungen für die betriebliche Leistungserstellung	-4 919,0
Zwischensumme aus Z 1 bis 3		792,0
4	+ Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	0,0
5	- Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0
Zwischensumme aus Z 4 + 5		0,0
6	+ sonstige Einzahlungen, soweit nicht Z 18 oder 27 betreffend	0,0
7	- sonstige Auszahlungen, soweit nicht Z 18 oder 27 betreffend	0,0
8	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	792,0
9	+/- Netto-Geldfluss aus ao Posten	0,0
10	- Zahlungen für Ertragsteuern	0,0
11	Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	792,0
12	+ Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	0,0
13	+ Einzahlungen aus Abgang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0,0
14	Einzahlungen aus Rückzahlung Verbundkredite	0,0
15	- Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-95,0
16	- Auszahlungen für Zugang FAV und sonstige Finanzinvestitionen	0,0
17	Auszahlungen für Gewährung von Verbundkrediten	0,0
18	Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-95,0
19	Finanzierungsüberschuss/-abgang nach Investitionen (Z 11+18)	697,0
20	+ Einzahlungen von Eigenkapital (stille Beteiligung)	0,0
21	- Rückzahlungen von Eigenkapital	0,0
22	- Auszahlungen für die Bedienung des Eigenkapitals	0,0
23	+ Einzahlungen aus Aufnahme von Verbundkrediten	0,0
24	+ Einzahlungen aus Finanzkreditaufnahme	0,0
25	- Auszahlungen für Tilgung von Finanzkrediten	0,0
26	- Auszahlungen für Tilgung von Verbundkrediten	0,0
27	Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	0,0
28	Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 19+27)	697,0
29	+ Finanzmittelanfangsbestand	2 977,0
30	Finanzmittelendbestand	3 674,0

Überleitung des EGT auf den Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit

1	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT)		-123,0
2	Überleitungsposten:		
a)	+/- Ab-/Zuschreibungen auf VG des Investitionsbereiches		194,0
b)	-/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von VG des Investitionsbereiches		0,0
c)	+/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge		0,0
d)	-/+ Zu-/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus LuL und anderer Aktiva		127,0
e)	+/- Zu-/Abnahme der Rückstellungen		-271,0
f)	+/- Zu-/Abnahme der Verbindlichkeiten aus LuL und anderer Passiva		865,0
g)	Verlustübernahme Stiller Gesellschafter		0,0
	Summe Überleitungsposten		915,0
3	= Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		792,0
	Kontrollsumme aus GFR		792,0
	Differenz		0,0

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

5. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu

19

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

20

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax DW 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAATWW

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Fiducia

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH

Bericht zu den Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016

Die im Transparenzbericht enthaltenen Angaben nach § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG 2016 sind gemäß § 46 Abs 1 VerwGesG durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.

Nach unserer Beurteilung entsprechen die im Transparenzbericht 2021 der **Bildrecht GmbH Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte, Wien**, enthaltenen Angaben gemäß § 45 Abs 2 bis 6 VerwGesG den gesetzlichen Bestimmungen und stehen im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Wien

17. Juni 2022

FIDUCIA
Wirtschaftsprüfungs- und
SteuerberatungsgmbH



Dr. Michel Prosenz
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

22

Fiducia Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH
Döblinger Hauptstraße 37 | 1190 Wien
Telefon 01 3680248 | Fax 0W 90 | office@prosenz.at
Handelsgericht Wien FN 260585p | UID: ATU61625637
IBAN: AT26 2011 1284 3338 0000 | BIC: GIBAAATWW

IMPRESSUM

Bildrecht GmbH | Gesellschaft zur Wahrnehmung visueller Rechte
Burggasse 7-9
1070 Wien
Telefon: +43 1 815 2691
office@bildrecht.at
www.bildrecht.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Günter Schönberger

Bildnachweis:

AROTIN & SERGHEI | Infinite Light Columns - Constellations of the Future 1-4, Hommage an Brancusi, intermedial sculpture 2300 x 100 cm, 2021, Ausstellungsansicht Centre Pompidou, Paris 2021
Photo: AROTIN & SERGHEI Contemporary Art

© Bildrecht, Wien 2022